## Individuelle Vergütung

Im folgenden Artikel erfahren Sie, wann eine den 1,7-fachen Gebührensatz übersteigende Honorarberechnung vereinbart werden kann.

## Simone Möbus

m Rahmen der Gesundheitsreform 2000 wurde die Gewährung von Beitragszuschüssen des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung eines nach dem SGB V versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten an erweiterte Voraussetzungen geknüpft: Beitragszuschüsse nach § 257 Abs. 2 SGB V werden nur an private Krankenversicherungen geleistet, die sich verpflichten, einen brancheneinheitlichen Standardtarif nicht nur denen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sondern auch folgenden Personen anzubieten:

- Personen, die als Privatversicherte das 55.
  Lebensjahr vollendet haben und deren Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt, sowie
- Personen, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese beantragt haben.

Für Leistungen, die in einem brancheneinheitlichen Standardtarif nach § 257 Abs. 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, dürfen Gebühren daher nur bis zum 1,7fachen des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 berechnet werden (siehe § 5a Bemessung der Gebühren bei Versicherten des Standardtarifes der privaten Krankenversicherung, eingefügt durch das GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 vom 22.12.1999).

## Gebührenordnung für Zahnärzte

Es stellt sich nun für die Praxis schon aus rein wirtschaftlichen Gründen daher die Frage, ob mit Einführung dieser Gebührenbeschränkung eine den 1,7-fachen Gebührensatz übersteigende Honorarberechnung auf Grund einer individuellen Honorarvereinbarung ausgeschlossen ist. Die Antwortet lautet: Nein. Der Wortlaut der gesetzlichen Neuregelung sieht keinen Ausschluss einer Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 der GOZ vor.

Die in § 5a GOZ geregelte Gebührenbeschränkung auf den 1,7-fachen Gebührensatz bezieht sich nach ihrer systematischen Stellung im Gesetz (hinter § 5 GOZ) sowie nach ihrem Wortlaut "Bemessung der Gebühren" ausschließlich auf die nach billigem Ermessen zu erfolgende Honorarbemessung durch den Zahnarzt innerhalb des gesetzlich festgelegten Gebührenrahmens. Bei oder in Ergänzung zu § 2 GOZ wurde keine Regelung getroffen, die den Abschluss einer Honorarvereinbarung für Leistungen bei Standardtarif-Versicherten ausschließt. Demzufolge besteht die Möglichkeit, mit diesen Versicherten gemäß § 2 Abs. 1 der GOZ eine den 1,7-fachen Gebührensatz übersteigende Vergütung zu vereinbaren. Gleiches gilt übrigens auch für Studententarife, die meist auf den 2,0-fachen Faktor begrenzt sind. Eine Muster-Vereinbarung fügen wir Ihnen zur Information bei. II





## die autorin:

Simone Möbus ist Abrechnungsexpertin bei der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG in Düsseldorf und steht Kunden bei zahnärztlichen Abrechnungsfragen zur Verfügung.



Nähere Informationen erhalten Sie mithilfe unseres Faxcoupons auf S. 95.